

## Merkblatt

### zur Befreiung des Gartenwassers von der Abwassergebühr

Die im Garten verwendete Wassermenge kann gemäß Abwassersatzung der Stadt Bietigheim-Bissingen (AbwS) grundsätzlich von der Abwassergebühr befreit werden. Die Wassermenge ist nach § 40 AbwS nachzuweisen, das heißt zu messen.

Der Abwasserbefreiung beträgt 1,81 Euro/m<sup>3</sup> im Jahr 2017.

#### Die Messung kann auf 2 Arten erfolgen:

##### 1. Durch einen Zwischenzähler der SWBB:

###### Vorgehensweise:

- Kontaktaufnahme des Antragstellers mit den SWBB unter Telefonnummer 07142-7887-333
- Beauftragung eines zugelassenen Installateurs, der den Zählerplatz für den Zählereinbau vorbereitet
- Zusendung der Fertigstellungsmeldung durch den Installateur an die SWBB
- Zählereinbau durch die SWBB

###### Anfallende Kosten:

- Kosten des Installateurs für die Vorbereitung des Zählerplatzes
- Zählergrundgebühr in Höhe von 21,60 €/Jahr netto für die Bereitstellung, Ablesung und Wartung des Zählers

###### Weitere Einzelheiten:

Der nach 6 Jahren laut Eichgesetz erforderliche Austausch des Zählers wird kostenfrei durch die SWBB vorgenommen.

###### Vorteile:

Die Ablesung Ihres Zwischenzählers erfolgt durch die SWBB. Auf Ihrer Turnusrechnung im laufenden Jahr finden Sie die Aufrechnung zwischen der nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermenge (Zwischenzähler) mit der vom Hauptwasserzähler abgelesenen Wassermenge.

Die Abschlagsbeträge werden weiterhin angepasst.

## 2. Durch einen geeichten privaten Zwischenzähler:

### Vorgehensweise:

- Kontaktaufnahme des Antragstellers mit den SWBB unter Telefonnummer 07142-7887-174 oder -178
- Zählereinbau und Meldung über eine Fertigstellungsanzeige durch einen zugelassenen Installateur (Zählernummer, Eichdatum, Eichjahr, Eichbehörde, Wasserzählergröße, Einbaudatum und Einbau-Zählerstand)

### Anfallende Kosten

- Anschaffungskosten des Zählers und die Einbaukosten
- Vororttermine durch die SWBB werden nach Aufwand abgerechnet. Dafür fallen keine jährlichen Gebühren wie beim SWBB-Zähler an.

### Erstattungs Voraussetzungen

Der Antragsteller verpflichtet sich, den nach 6 Jahren laut Eichgesetz erforderlichen Austausch des Zählers vorzunehmen und den Stadtwerken Bietigheim-Bissingen schriftlich mitzuteilen.

Der Gebührenschuldner bezahlt im Rahmen der Abschlagszahlungen an die Stadtwerke zunächst die volle Abwassergebühr. Er liest nach Beendigung der Gießperiode jeden Jahres die Zwischenzähler selbst ab und übermittelt der SWBB die Zählerstände schriftlich **bis spätestens 28.02** zu. Der Gebührenpflichtige erhält dann einen Erstattungsbescheid und anschließend die Überweisung des Erstattungsbetrages.

**Beispiel:** Für eine Erstattung der Abwassergebühr 2017 ist der selbst abgelesene Zählerstand bis spätestens 28.02.2018 schriftlich zu melden. Geht dieser nach dem 28.02.2018 bei den Stadtwerken Bietigheim-Bissingen ein, muss er wegen Fristversäumnis abgelehnt werden.

### Ansprechpartner bei den SWBB

Abteilung Abrechnung

Telefonnummer: 07142 / 7887 – 174 oder -178

E-Mail: [abrechnung@sw-bb.de](mailto:abrechnung@sw-bb.de)

### Erstattungsansprüche richten Sie bitte schriftlich an:

Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH

Abrechnung

Rötestraße 8

74321 Bietigheim-Bissingen

### **Bitte immer mitangeben:**

- Kundennummer
- Zählernummer
- Zählerstand